

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Elektronisch an: Verordnungsrevisionen@BFE.Admin.CH

7. Juli 2021

Kontaktperson: Michael.Gratwohl@Strom.CH, Direktwahl +41 62 825 25 33

Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB), der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS SV) Stellung nehmen zu können.

Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr und äussert sich nachfolgend zu einzelnen Verordnungsbestimmungen im Detail. Insbesondere ist dem VSE die Senkung der Hürden für das Zuerkennen des nationalen Interesses bei Anlagen zur Stromversorgung wichtig, um die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Änderung betreffend die Aufforderung zur Installationskontrolle bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch ist unzureichend. Stattdessen ist eine umfassende Revision des Prozesses notwendig.

Die übrigen Änderungen, insbesondere betreffend die Beglaubigung im Zusammenhang mit der Erfassung von Stromproduktionsanlagen im Herkunftsnachweiswesen nimmt der VSE zur Kenntnis. Die Änderungen im Bereich Wasserkraftvorhaben und kantonale Richtplanung begrüsst der VSE im Sinn einer Vereinfachung der Bewilligungsprozesse und eines Hürdenabbaus ebenso wie die Neuerung bei den Zielvereinbarungen zur Rückerstattung des Netzzuschlags, die durch die Berücksichtigung der Lebensdauer von Massnahmen näher an unternehmerischen Entscheidungen liegt.

Nationales Interesse

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass Erweiterungen und Erneuerungen, die schwerwiegende Beeinträchtigungen von Schutzobjekten verursachen, nur dann Anspruch auf eine Interessenabwägung haben, wenn sie die definierten Schwellenwerte überschreiten. Damit diese Absicht auch in der Verordnung unmissverständlich zum Ausdruck kommt, beantragen wir eine Präzisierung (Art. 8 Abs. 2^{ter}).

Die Möglichkeit, der Vergrößerung des Speichervolumens ebenfalls nationales Interesse zukommen zu lassen (Art. 8 Abs. 2^{quater}), begrüsst der VSE.

Die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie benötigt die Gesamtheit der Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien, der Speicher und der dazu notwendigen Netzinfrastruktur. Es darf deshalb keine reine Einzelobjekt-Betrachtung stattfinden. Deswegen sind die Schwellenwerte für die Zuerkennung des nationalen Interesses für die einzelnen Energieerzeugungsanlagen herabzusetzen, wie dies der VSE bereits bei früherer Gelegenheit¹ beantragt hat:

- Zu Art. 8 Abs. 1 Bst. a: Für die Bestimmung der Mindestproduktion ist auf den Grenzwert von 3 MW Leistung abzustellen, ab welchem eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Wasserkraftanlagen obligatorisch ist. Bei durchschnittlichen 4000–5000 Volllaststunden ergäbe dies eine Mindestproduktion von 12–15 GWh/Jahr.
- Zu Art. 8 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b: 800 Stunden Vollbetrieb entspricht über 30 Tagen Stauinhalt. Aufgrund der hohen Bedeutung von Speichermöglichkeiten sollten indes auch kleinere Neuanlagen im Sinn der Energie- und Klimastrategie von nationalem Interesse sein. Daher sollen bei Neuanlagen bereits Wochenspeicher (ca. 200 Stunden Vollbetrieb) als voll steuerbare Anlage in nationalem Interesse gelten, bei Bestandsanlagen ist im Sinn des Bestandserhalts eine entsprechend tiefere Schwelle anzusetzen.
- Zu Art. 8 Abs. 4: Es ist die Präzisierung nötig, dass sich Leistung auf die Pumpenleistung bezieht. Und falls natürliche Zuflüsse eine Turbinierung ermöglichen, so gilt für diesen Anteil Art 8 Abs. 1 resp. Abs. 2. Zudem ist der Schwellenwert von 100 MW Leistung zu hoch gewählt und ist auf 50 MW zu reduzieren.

Antrag Energieverordnung

Art. 8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 12 GWh ~~20 GWh~~ verfügen; oder
- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh und über mindestens 200 Stunden ~~800 Stunden~~ Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.

2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh und über mindestens 100 Stunden ~~400 Stunden~~ Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.

2^{ter}. Bewirkt eine Erweiterung oder Erneuerung eine neue schwerwiegende Beeinträchtigung eines Objekts von nationaler Bedeutung in einem Bundesinventar nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) oder eine Abweichung von den Schutzziele eines Biotops von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, so muss nebst den Schwellenwerten nach Absatz 2 zusätzlich erfüllt sein:

4 Pumpspeicherkraftwerke sind von nationalem Interesse, wenn die Pumpen sie über eine installierte Leistung von mindestens 50 MW ~~100 MW~~ verfügen. Das nationale Interesse der Produktion aus natürlichen Zuflüssen wird gemäss Art. 8 Abs. 1 oder Abs. 2 beurteilt.

¹ Siehe Stellungnahme des VSE vom 27.04.2017 zur Totalrevision der Energieverordnung im Rahmen der Verordnungen zur Energiestrategie 2050, <https://www.strom.ch/de/media/9245/download>

Anpassungen im Förderdispositiv

Der VSE begrüsst, dass alle bestehenden Anlagen neu einen Investitionsbeitrag entweder als erhebliche Erneuerung oder Erweiterung beantragen können (Art. 3 Abs. 2 EnFV).

Der VSE ist einverstanden mit der periodischen Anpassung der Förderung, so der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen oder bei den energetischen Mindestanforderungen, im Einklang mit den gesteckten Ausbauzielen des Energiegesetzes (Anhänge der EnFV).

Sicherheitsnachweise bei ZEV

Die Niederspannungs-Installationsverordnung schreibt sowohl den Prozess als auch die daraus entstehenden Pflichten zur Aufforderung der Hausinstallationskontrolle und somit zur Erbringung des Sicherheitsnachweises vor: Der Eigentümer ist verantwortlich fürs Erbringen des Sicherheitsnachweises, die Aufforderung erfolgt jedoch durch den Verteilnetzbetreiber. Dieser Prozess basiert auf der Annahme, dass der Verteilnetzbetreiber über die notwendigen Informationen zu den einzelnen Verbrauchsstätten verfügt und diese pflegt, da er sie selbst benötigt. Diese Annahme ist heute nicht mehr korrekt: Ein wichtiger Aspekt eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch ist, dass mehrere ehemalige Endkunden (oder Eigentümer von Verbrauchsstätten) gegenüber dem Verteilnetzbetreiber als ein Endverbraucher auftreten und dass die Regelung des Innenverhältnisses (z. B. wer Eigentümer welcher Verbrauchsstätte ist und wie die Stromverteilung erfolgt) voll und ganz Sache des Zusammenschlusses ist. Die früher bestehenden Synergien zwischen Netzbetreiber- und Hausinstallations-Informationen sind in diesem Fall heute nicht mehr vorhanden, und der Verteilnetzbetreiber hat im Normalfall keine beziehungsweise nur unvollständige Kenntnis über die innerhalb des Zusammenschlusses angeschlossenen Endverbraucher sowie die dortigen Installationen.

Eine nicht repräsentative Umfrage bei Verteilnetzbetreibern ergab, dass einige grössere Verteilnetzbetreiber bereits gegen 1000 Zusammenschlüsse haben, bei einer Steigerungsrate von durchschnittlich fast 40 % im letzten Jahr. Während grössere Zusammenschlüsse 2020 circa 400 Wohnungen umfassten, sind für 2021 schon deutlich grössere mit über 1200 Wohnungen geplant. Angesichts dieser stark steigenden Anzahl von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch und deren wachsender Grösse wird eine umfassende Neuregelung bezüglich der Hausinstallationskontrollen zunehmend dringlich. Die Verantwortlichkeiten müssen sachgerecht und möglichst effizient zugeordnet werden. Der zur Vernehmlassung stehende Vorschlag ist ein Schritt in die richtige Richtung, reicht jedoch nicht aus. Er führt nicht zur zwingend notwendigen Anpassung des Prozesses für die Installationskontrolle bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch, sondern löst nur einen kleinen Teil des Problems.

Damit die Verteilnetzbetreiber die notwendigen Informationen für die Hausinstallationskontrolle anfordern können, sollen Grundeigentümer gemäss Entwurf verpflichtet werden, diese Informationen weiterzugeben. Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung aber nicht nach, wird der Verteilnetzbetreiber dies nicht bemerken. Der Verteilnetzbetreiber wird somit auch mit der vorgeschlagenen Regelung nicht zuverlässig Kenntnis haben über die Verbrauchsstätten und kann seiner Aufforderungspflicht nicht nachkommen. Zudem werden die Register seit Jahrzehnten nach den Zählerstromkreisen organisiert, da diese bisher immer mit einem Eigentümer zusammenfielen. Um die neu geplante Regelung zu befolgen, müsste also wegen der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch, einer im Verhältnis zu allen Anschlussnehmern vergleichsweise kleinen Gruppe, bei jedem Verteilnetzbetreiber ein sehr teurer Umbau der Systeme vorgenommen werden.

Der VSE hält daher an seinem Antrag² auf eine umfassende Revision des Prozesses für die Installationskontrolle innerhalb von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch fest. Die Verteilnetzbetreiber bleiben bei der vorgeschlagenen Lösung weiterhin Teil des Prozesses. Sie erinnern den Vertreter des Zusammenschlusses alle 5 Jahre daran, den Sicherheitsnachweis (Art. 37 NIV) für diejenigen Installationen einzureichen, bei welchen der Nachweis fällig ist. Weicht die Kontrollperiode eines Gewerbes von dieser 5-Jahres-Periode ab, hat der jeweilige Eigentümer den Sicherheitsnachweis unabhängig von einer Mitteilung des Verteilnetzbetreibers am Ende der Kontrollperiode einzureichen. Mit dieser Lösung wird zum einen die Verantwortung bei der Installationskontrolle dem einzigen Beteiligten, der über alle Informationen verfügt, zugewiesen. Zum anderen werden der Aufwand der Verteilnetzbetreiber und somit die Kosten für die Gesamtheit der Schweizer Anschlussnehmer nicht unnötig erhöht.

Antrag Niederspannungs-Installationsverordnung

Art. 36 Periodische Nachweise

1^{bis} Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG treten die Vertreter des Zusammenschlusses nach Art. 18 Abs. 1 EnV gegenüber der Netzbetreiberin als verantwortliche Ansprechstelle auf. Die Netzbetreiberinnen erinnern die Vertreter des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch alle 5 Jahre nach Gründung des Zusammenschlusses an das Einreichen der fälligen Sicherheitsnachweise nach Artikel 37. Es liegt in der Verantwortung der Eigentümer innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die Kontrollperiode einzuhalten. Die Vertreter von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (Art. 18 Abs. 1 Bst. a der Energieverordnung vom 1. November 2017) melden der Netzbetreiberin die Eigentümer von elektrischen Installationen innerhalb des Zusammenschlusses. Die Eigentümer unterstützen die Vertreter entsprechend und melden ihnen insbesondere Eigentümerwechsel.

Stilllegungs- und Entsorgungskosten

Zum unterbreiteten Entwurf der SEFV verweisen wir auf die Stellungnahme von Swissnuclear. Insbesondere begrüsst der VSE die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 6. Januar 2020. Es sollte jedoch vermieden werden, durch darüber hinausgehende Verordnungsänderungen die vom Bundesgericht bestätigte Unabhängigkeit der Fonds und die Zuständigkeiten ihrer Kommission zu beschneiden.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Nadine Brauchli
Leiterin Bereich Energie

² Stellungnahme des VSE vom 11. Januar 2021 zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weiteren Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021, <https://www.strom.ch/de/dokument/totalrevisionen-der-rohrleitungssicherheitsverordnung-und-der-safeguardsverordnung-sowie>